

1 A VI: Staatsunabhängiger bayerischer Rundfunk zum Schutz der Presse-

2 freiheit

3 Antragsteller: Juso-Unterbezirk Bamberg-Forchheim

4 Weiterleitung an: Juso-Landeskonferenz; SPD-Bezirksparteitag, SPD-Landesparteitag

5 Pressefreiheit – ein Begriff, der zumeist von Gegner*innen der Presse torpediert wird, um
6 sämtliche Aussagen der Presse zu negieren, um die eigene Meinung als Wahrheit darzustellen.
7 Angesichts zahlreicher, über Social-Media-Kanäle verbreitete Falschinformationen und Ver-
8 schwörungstheorien, ist eine freie Presse essenziell für die Informationsgewinnung und die
9 Sicherung der demokratischen Ordnung. Die Gremien des bayerischen Rundfunks stehen, bei
10 genauerer Betrachtung, unter Verdacht nicht staatsfern besetzt zu sein, mit entsprechenden
11 Kompetenzen mittelbar oder unmittelbar in die Inhalte und Programmgestaltung des Bayeri-
12 schen Rundfunks eingreifen zu können.

13 In diesem Antrag sollen die Gremien des bayerischen Rundfunks zur Disposition stehen. Insti-
14 tutionell gesehen, bestehen die Kontrollorgane des bayerischen Rundfunks aus 3 Teilen: dem
15 Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem/die Intendant*in des BR.

16 Laut Art. 6 des bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) besteht die Aufgabe des Rundfunkrates
17 darin, aktiv für die programmatische Einhaltung des Kultur- und Bildungsauftrages des Rund-
18 funks zu sorgen. Weiterhin darf der Rundfunkrat den Intendanten*in, sowie den von ihm/ihr
19 ausgewählten Stellvertreter*in bestimmen bzw. im Fall der Stellvertreter*innen ernennen.
20 Neben der Wahl von 4 Mitgliedern des Verwaltungsrates soll das Kontrollgremium, den/die
21 Intendant*in in allen Bereichen des Rundfunks „insbesondere bei der Gestaltung des Pro-
22 gramms [beraten].“ (Art. 7 Abs. 7 BayRG). Innerhalb des Gremiums sollen alle gesellschaftli-
23 chen und politischen Kräfte bzw. Gruppen an der Kontrolle des Rundfunks beteiligt werden.
24 Weiterhin heißt es, dass „[der] Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die
25 Kontrollorgane entsandten Vertreter (...) ein Drittel nicht übersteigen [darf].“ Zunächst lässt
26 der Art. 6 keinerlei aktive Dominanz der politischen Klasse erkennen; der zweite Blick offen-
27 bart jedoch genau das Gegenteil. Die Mehrzahl, der im Rundfunkrat vertretenden Personen
28 sind direkt aus der Politik oder besitzen ein Parteibuch. Letzteres an sich ist kein Problem, aber
29 sie sind zugleich als Funktionsträger*innen tätig. Sprich, sie vertreten ganz aktiv die Interessen
30 ihrer Partei innerhalb des Rundfunkrates, anstatt sich um die Belange des Rundfunks zu sor-
31 gen. Dies ist insbesondere problematisch, da das Gremium von jenen Menschen besetzt ist,
32 welche durch die Presse (in diesem Fall der BR) kontrolliert werden sollen. Die Recherche of-
33 fenbarte folgendes Bild: 51, 06% der insg. 47 Mitglieder des Rundfunkrates sind einer Partei
34 zugehörig bzw. sind direkt von der Politik als Funktionsträger*innen entsandt. Falls Personen,
35 welche in staatlich subventionierten Organisationen tätig sind, hinzugezählt werden, steigt die
36 Prozentzahl auf 63,83% an.

37 Laut Artikel 8 BayRG Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern, davon haben 50%
38 ein Parteibuch. 4 dieser Mitglieder werden direkt vom Rundfunkrat selbst gewählt, dürfen
39 aber diesem nicht selbst angehören. Weiterhin werden 2 Vertreter*innen vom Landtag ent-
40 sendet: der/die Präsident*in des Landtages, sowie dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts-
41 hofes. Primär ist der Verwaltungsrat für Vertragsabschlüsse, insbesondere mit dem/der Inten-
42 dant*in zuständig. Weiterhin vertritt der Verwaltungsrat den BR bei Rechtsangelegenheiten,
43 prüft den vorgelegten Haushaltsplan und überwacht die Geschäftsführung des besagten In-
44 tendant*in. Auch hier ist somit eine aktive Überzahl und Einfluss der Politik direkt gegeben.

45 Der/die Intendant*in wird vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt (mit einfacher Mehrheit).
46 Die primäre Aufgabe des männlichen/weiblichen Intendant*in liegt darin, die Geschäfte des
47 Bayerischen Rundfunks zu führen und diesen nach außen in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten.
48 Weiterhin ist er oder sie für das Programm hauptverantwortlich und kann bei „Fällen grober
49 Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen [abberufen werden].“ (Art. 12 Abs 5
50 BayRG). Auch für die Honorierung freier Mitarbeiter*innen und Ernennung zahlreicher Direk-
51 tor*innen (u.a. für Programm und Verwaltung) ist die vom Rundfunkrat gewählte Person ver-
52 antwortlich. Auch hier zieht sich der rote Faden des politischen Einflusses durch das System
53 und diesen Antrag.

54 Der bayerische Rundfunk ist allein anhand der Gremien als nicht-staatsfern zu bezeichnen. Im
55 schlimmsten Fall kann die Politik Intendanten*innen ernennen und entlassen, falls diese ihnen
56 zu kritisch sind. Zudem besitzt die Politik eine aktive Beratungsfunktion für das Programm des
57 BR, was auch inhaltliche Punkte einschließen kann. Dies widerspricht Art. 5 Abs 1. GG, laut
58 jenem die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ge-
59 währleistet werde und keine Zensur ausgeübt werden darf. Institutionell gesehen, ist dies im
60 BR jedoch möglich. Bereits im Februar 1994 kritisierte das Bundesverfassungsgericht in einem
61 Urteil die aktuell institutionell mögliche Maßregelung des Rundfunks durch die Politik: *„Art 5
62 Abs. 1 Satz 2 GG schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar eine Anstalt oder
63 eine Gesellschaft beherrscht, die Rundfunksendungen veranstaltet (...) Dieser Schutz bezieht
64 sich nicht nur auf die manifesten Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung des
65 Rundfunks. Er umfasst vielmehr auch die subtileren Mittel indirekter Einwirkung, mit denen
66 sich staatliche Organe Einfluss auf das Programm verschaffen oder Druck auf die im Rundfunk
67 Tätigen ausüben können. Der Staat besitzt solche Mittel, weil er es ist, der im Interesse des
68 Normziels von Art.5 Abs.1 GG den Rundfunk organisiert, konzessioniert, mit Übertragungskapazitäten
69 versieht, beaufsichtigt und zum Teil auch finanziert. Als Teil der Staatsgewalt unter-
70 liegt auch das Parlament öffentlicher Kontrolle. Da diese wesentlich von der Freiheit der Me-
71 dien abhängt, darf dem Parlament über die funktionssichernden gesetzlichen Programmvor-
72 gaben hinaus ebenfalls kein Einfluss auf Inhalt und Form der Programme der Rundfunkveranstalter
73 eingeräumt werden. Gerade wegen der Abhängigkeit der grundrechtlich den Rundfunk-
74 anstalten zugewiesenen Programmgestaltung von der staatlichen Finanzausstattung sind Fi-
75 nanzierungsentscheidungen, namentlich die Festsetzung der Rundfunkgebühr als vorrangiger
76 Einnahmequelle der Rundfunkanstalten, ein besonders wirksames Mittel zur indirekten Ein-
77 flussnahme auf die Erfüllung des Rundfunkantrags und die Konkurrenzfähigkeit des öffentlich-
78 rechtlichen Rundfunks. Auf Seiten der Rundfunkanstalten kann bereits eine drohende Verwen-
79 dung des Mittels zu Anpassung an vermutete oder erklärte Erwartungen der an der Gebühren-
80 entscheidung Beteiligten führen, die der publizistischen Freiheit abträglich wären.“* Der BR
81 kann also nicht, absolut frei das eigene Programm bestimmen, sondern ist von der Politik ab-
82 hängig, welche ihren Einfluss in allen Bereichen spielen kann und dies bereits getan hat. Dass
83 diese Behauptung nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigen folgende stichpunktartig aufgezähl-
84 ten Beispiele des BR:

- 85
- 86 • Ein Beitrag des BR vom 17.03.2011 über den wechselhaften Kurs des damaligen Um-
87 weltministers Markus Söder wurde nach Anruf der Pressesprecherin des Umwelt – und
88 Finanzministeriums Ulrike Strauß aus dem Programm genommen, aufgrund von „jour-
89 nalistischen Gründen“. Strauß erklärte auf Nachfrage, dass der Beitrag „nicht sachge-
90 recht“ gewesen sei und man habe dies „anmerken“ wollen. Ob die Forderung zur Ent-
91 fernung des Beitrages von ihr direkt kam, entgegnete der damalige Redaktionsleiter
Marder gegenüber der SZ „Das kann ich Ihnen nicht sagen.“

92 • In Folge 1449 der bayerischen Abendserie „Dahoam is dahoam“ erhielt Markus
Söder
93 einen Gastauftritt. In dieser Folge hat Söder im Rahmen der Handlung
Zeit über die
94 „Errungenschaften“ der CSU innerhalb Bayerns zu sprechen. Erwähnt
werden u.a. die
95 Maßnahmen um junge Menschen auf dem Land zu halten (bei deren
Maßnahmen der
96 Freistaat Bayern ein Vorbild sei), der Internetausbau und die medizinische
Versorgung.
97 Zwar ruderte der BR zurück und wies jegliche Anschuldigungen des
politischen Einflus-
98 ses von sich. Dennoch ist es verwunderlich, dass zum Einen die Aussagen
Söders im
99 Drehbuch standen. Zum Anderen, dass der BR bei einer vor
Monaten/Wochen produ-
100 zierten Sendung erst nach der Kritik von außen, zumindest ein wenig
selbstkritisch hin-
101 terfragt worden ist. Allein schon bei der Produktion hätte klar sein müssen,
dass solche
102 parteipolitischen Sätze in einer überparteilichen Sendung nichts zu suchen haben
dür-
103 fen.

104 Alle diese Beispiele zeigen sehr deutlich, wie politisch beeinflusst die öffentlich-
rechtlichen
105 Gremien sind und das dieser Einfluss aktiv auf das Programm und deren Entscheider
ange-
106 wendet werden kann. Dies widerspricht ohne jeden Zweifel dem Sinn einer freien Presse
und
107 lässt den BR im schlimmsten Fall als Staatssender zurück, welcher nach außen hin jedoch,
als
108 frei und unabhängig gilt, ohne dies aktiv zu sein. Genau deswegen soll dieser Antrag die
Gre-
109 mien des Bayerischen Rundfunks nachhaltig und mit aller Konsequenz verändern.

110 Daher fordern wir:

- 111 • Eine Begrenzung der Anzahl der Rundfunkräte auf 24 Personen
- 112 • Die Begrenzung der Anzahl der Sitze politischer Vertreter*innen auf 1/3 der Sitze
- 113 • Alle politischen Vertreter*innen im Rundfunkrat dürfen ausschließlich
nebenamtlich
114 für ihre Partei tätig sein.
- 115 • Die restlichen 2/3 der Sitze im Rundfunkrat sind mit
Mitarbeiter*innen/Vertreter*in-
116 nen des Bayerischen Rundfunks und mit Mitgliedern zivilgesellschaftlicher
Gruppen zu
117 besetzen.
- 118 • für die Wahl der genannten Vertreter*innen hat der BR eine demokratische

Struktur

- 119 zu schaffen
- 120 • die daraus resultierende Komplettänderung des Art. 6 des Bayerischen
Rundfunkge-
- 121 setzes
- 122 • Die Abschaffung des Verwaltungsrates, Rechtsgeschäfte sollen in Zukunft von
der
- 123 hauseigenen Abteilung des BR abgewickelt werden
- 124 • Die Übertragung folgender Aufgaben an den Rundfunkrat: Überwachung der Ge-
125 schäftsführung des/der Intendant*in, Schließung des Dienstvertrages mit
dem/die In-
- 126 tendant*in und der Zustimmung zum Abschluss, Abänderung oder Aufhebung
von
- 127 Dienstverträgen. Jegliche weitere Befugnisse, welche über die Funktion der
Sicherung
- 128 der Programmvorgaben geregelt durch den Rundfunkstaatsvertrag hinausgehen,
sind
- 129 untersagt.
- 130 • die Streichung des Artikels 8 gemäß der bereits geäußerten Forderungen
- 131 • die paritätische Besetzung sämtlicher Teile der Gremien
- 132 • Damit die „4te Gewalt im Staat“ frei von politischer Dominanz aktiv zur Sicherung
der
- 133 Demokratie beitragen kann!